

Bekanntmachung

Rastatt

Ausbaustrecke/Neubaustrecke (ABS/NBS) Karlsruhe – Basel, Streckenabschnitt 1.2 Ötigheim – Rastatt

9. Planänderung: Bauzeitliche Verlegung der Rheintalbahn (Rtb), Strecke 4000 Mannheim – Basel, zwischen Rtb-km 98,0 und 98,750 zur Wiederherstellung der Oströhre Tunnel Rastatt in offener Bauweise einschließlich ökologischer Begleitmaßnahmen

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die DB Netz AG hat die Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Die DB Netz AG realisiert derzeit im Streckenabschnitt 1 der ABS/NBS Karlsruhe – Basel (Karlsruhe – Rastatt-Süd) die ca. 18 km lange Neubaustrecke (Strecke 4280) zwischen der neu zu errichtenden Abzweigstelle Bashaide (Gemarkung Rheinstetten) und dem ab Rastatt-Süd bereits fertiggestellten Streckenabschnitt 2.

Gegenstand der 9. Planänderung sind die Änderung des Bauverfahrens zur Wiederherstellung der Oströhre Tunnel Rastatt (offene Bauweise), Änderungen an der Oströhre Tunnel Rastatt sowie die bauzeitliche Verlegung der Rheintalbahn zwischen Rtb km 98,0 und 98,750, der Ersatzneubau der Personenunterführung bei Rtb-km 98,343 und bauzeitliche Provisorien zur Wiederherstellung der Oströhre Tunnel Rastatt im Bereich Rastatt-Niederbühl zwischen Rtb-km 98,0 und km 98,750. Dazu sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen geplant:

- Bauzeitliche Verlegung der Rheintalbahn

Als Folge der nunmehr beabsichtigten offenen Bauweise zur Wiederherstellung der Oströhre Tunnel Rastatt soll die Rheintalbahn zwischen Rtb km 98,0 und 98,750 bauzeitlich in westlicher Richtung verlegt werden.

Dazu soll zunächst die Weströhre Tunnel Rastatt fertiggestellt werden, inklusive des Rückbaus der Verbauten und zweier Vereisungsschächte sowie des Teilrückbaus des provisorischen Fußgängersteiges bei Rtb-km 98,377.

Nach Inbetriebnahme der verlegten Rheintalbahn soll die bestehende Rtb-Strecke (Oberbau, Masten, Oberleitungen, etc.) zurückgebaut werden.

Nach Abschluss der Arbeiten im Bereich der Oströhre Tunnel Rastatt soll die Rtb zurückverlegt und im Anschluss das Bauprovisorium der verlegten Rtb zurückgebaut werden.

- Wiederherstellung der Oströhre Tunnel Rastatt

Für die offene Baugrube soll eine Schlitzwand Ost sowie eine Schlitz- und Bohrpfahlwand West hergestellt werden. Darüber hinaus soll der Tunnelquerschnitt von NBS-km 98,787 bis km 99,019 vom planfestgestellten Kreisquerschnitt in einen Rechteckquerschnitt geändert werden.

Zur Bergung der mit Beton verfüllten Tunnelröhre Ost und der Tunnelvortriebsmaschine (TVM) soll ein Teil der nach der Havarie eingebauten Sicherungsplatte zurückgebaut werden, um Baufreiheit für die Errichtung der offenen Baugrube zu schaffen.

- Ersatzneubau Personenunterführung und Rampen

Im Zuge der Herstellung der Sicherungsplatte Ost wurde die sich im Bestand befindliche Personenunterführung bei Rtb-km 98,343 teilweise abgebrochen. Nach Fertigstellung der Oströhre Tunnel Rastatt soll der Ersatzneubau der Personenunterführung erfolgen.

- Abbruch Wohngebäude Ringstraße 18

Ein Großteil der Grundstücksfläche Flurstück 138/9 (Ringstraße Nr. 18) wird als Baustelleneinrichtungsfläche und zur Herstellung der Schlitzwand für die offene Baugrube zur Wiederherstellung der Oströhre benötigt. Die auf dem Grundstück befindlichen Wohn- und Nebengebäude sollen abgebrochen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

- Wesentliche bauzeitliche Provisorien und Anpassungsmaßnahmen

-- *Bauzeitliche Sperrung der Ringstraße*

Für die Baumaßnahme „Wiederherstellung Oströhre Tunnel Rastatt“ und der damit verbundenen Verlegung der Rheintalbahn soll die Ringstraße zwischen Ringstraße 16 und Ringstraße 20 auf ca. 100 m voll gesperrt werden. Der Bereich des östlichen Gehweges soll offengehalten werden, so dass er als fußläufige Verbindung genutzt werden kann.

-- *Leitungsverlegungen und -sicherungen während der Bauzeit*

-- *Herstellung zusätzlicher und Nutzung vorhandener Baustellenerschließungsflächen und Baustraßen*

-- *Temporäre Schallschutzmaßnahmen*

Entlang der Ostseite der Baufeldgrenze soll zwischen Rtb km 98,105 und 98,400 eine temporäre Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4 m zum Schutz gegen Baulärm errichtet werden.

Darüber hinaus sollen transportable Lärmschutzwände eingesetzt werden, die direkt an den Abbruchgeräten positioniert werden sollen.

Entlang der Ostseite der verlegten Rheintalbahn soll zwischen Rtb km 98,390 und 98,670 eine temporäre Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,00 m über Schienenoberkante zum Schutz gegen Betriebslärm errichtet werden.

Die Lärmschutzwände sollen nach Beendigung der Bauarbeiten bzw. im Zuge der Rückverlegung der Rheintalbahn zurückgebaut werden.

-- *Anpassung und Erweiterung der bisher durchgeführten Beweissicherungsmaßnahmen*

- Ökologische Begleitmaßnahmen

Darüber hinaus sind im eingriffsnahen Bereich auf den Gemarkungen Rastatt und Niederbühl der vom Vorhaben betroffenen Stadt Rastatt sowie auf einer im Zuge der Gesamtmaßnahme planfestgestellten DB-eigenen Fläche auf der Gemarkung Durmersheim ökologische Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

2. Das Eisenbahn-Bundesamt hat auf Antrag der DB Netz AG mit Entscheidung vom 09.08.2019 festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 17.01.2020 **bis einschließlich** 17.02.2020 während der Dienststunden im Bürgermeisteramt Rastatt, Rathaus Herrenstraße, Zimmer Nr. 2.02, Herrenstraße 15, 76437 Rastatt zur Einsicht aus.
4. Jeder, dessen Belange durch eine Zulassungsentscheidung berührt werden, sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulas-

sungsentscheidung berührt wird, darunter Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich **17.03.2020**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder beim o.g. Bürgermeisteramt Einwendungen gegen die Planänderung erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (**Äußerungsfrist**). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Einwendungen und Äußerungen nur zu den von der Planänderung umfassten Maßnahmen und nicht zum bereits planfestgestellten Vorhaben erhoben werden können.

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Äußerungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „17-3824-1-3/324“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

5. Für das Anhörungsverfahren ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.
6. Zu dem Vorhaben liegen ein UVP-Bericht und weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:
 - Erläuterungsbericht des Vorhabens
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (Erläuterungsbericht mit Anhang 1 Biotopwert Bilanz und Anhang 2 Maßnahmenblätter, Bestands- und Konfliktpläne, Maßnahmenpläne)
 - Umweltverträglichkeitsstudie Bestands- und Konfliktplan als Anlage zum UVP-Bericht
 - FFH-Vorprüfung; Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 7214-342 „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Schattenwurfanalyse
 - Untersuchungen zu betriebsbedingten Schallimmissionen
 - Untersuchungen zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm)
 - Untersuchungen zu baubedingten Erschütterungsmissionen
 - Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte
 - Geotechnischer Bericht
 - Unterlage zum Brand- und Katastrophenschutz (Erläuterungsbericht, Flucht- und Rettungspläne)
 - Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
 - Gutachten zu elektromagnetischen Feldern
 - Gutachten zum Sonic Boom Oströhre Tunnel Rastatt
7. Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Äußerungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger, die Vereinigungen und diejenigen, die Äußerungen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
8. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen und Äußerungen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
9. Hinweis:
Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren und im UVP-Portal www.uvp-portal.de/de zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

11. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf abgerufen werden.

Rastatt, den 09.01.2020

Im Auftrag

Bürgermeisteramt Rastatt